

Satzung

Initiative Bergbaugeschädigter 50189

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Initiative Bergbaugeschädigter 50189“.
2. Der Verein hat seinen Sitz im Rhein – Erftkreis.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, die gemeinsamen Interessen der Vereinsmitglieder in den Belangen des übertägigen Braunkohleabbaus (Tagebau) im Rheinischen Braunkohlenrevier und den damit verbundenen Folgen für Umwelt, Gesundheit, Sicherheit und Eigentum zu vertreten. Die Vereinsmitglieder sollen über die Grundsatzfragen in Bezug auf Bergschäden aufgeklärt werden. Zweck des Vereins ist es ferner, alle in Betracht kommenden Behörden über die Folgen des Bergbaus aus Sicht der Betroffenen zu informieren und Kontakte zu Behörden, Städten und Gemeinden, sonstigen Institutionen, Umweltverbänden sowie RWE Power AG zu knüpfen und zu erhalten.

Vom Vereinszweck ausgeschlossen ist ausdrücklich:

- die Interessenwahrnehmung von Schadenersatzansprüchen Einzelner.
- eine Einzelfallprüfung, ob ein Bergschaden in einem konkreten Schadensfall vorliegt.

2. Der Verein wird selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person und jede juristische Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des Jahresbeitrags wirksam.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt, Auflösung einer juristischen Person oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ausschluss aufgrund Vorstandsbeschluss bzw. Beschluss der Mitgliederversammlung.

Bei Ausschluss aufgrund Vorstandsbeschluss kann das Mitglied binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses Berufung einlegen. Diese ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet gemäß § 8, Ziffer 1c über den Ausschluss. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ist der Ausschluss rechtskräftig.

§ 5 Mitgliedbeiträge

Jedes Mitglied hat einen jährlichen im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrags wird in der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.

1. Der Vorstand besteht aus vier (4) volljährigen Mitgliedern:
 - a) dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter
 - b) dem Schriftführer/in
 - c) dem Kassierer/in

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl durchzuführen.
4. Das Amt eines Vorstandsmitglieds erlischt durch:
 - a) Tod des Vorstandsmitglied
 - b) Freiwilliger Rücktritt des Vorstandsmitglieds

Rücktrittserklärungen eines Vorstandsmitglieds sind schriftlich an ein anderes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Beginn der nächsten Mitgliederversammlung und ggf. der Entlastung des Vorstandes wirksam.

- c) Ablauf der Wahlperiode
 - d) Ausschluss aus dem Verein
5. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der 1. Vorsitzende oder der Stellvertreter, vertreten. Der 1. Vorsitzende bzw ein von ihm beauftragter Vertreter, der Vorstandsmitglied sein muss, führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
7. Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.
8. Dem Kassierer obliegt die ordnungsgemäße Führung der Kassenbücher und Unterlagen, die die Kassengeschäfte des Vereins betreffen.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 8 Kassenführung

1. Alle Kassengeschäfte werden vom Kassierer/in geführt, der/die im Falle der Verhinderung gemeinsam von den anderen Vorstandsmitgliedern vertreten wird.
2. Der/die Kassierer/in hat jährlich in der Hauptversammlung sowie auf Anforderung durch den Vorstand einen Kassenbericht abzugeben.
3. Es werden jährlich zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

4. Die Prüfer können auf Weisung des Vorstandes jederzeit die Kasse prüfen. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Kassenprüfung statt.
5. Der Kassierer führt ein Kassenbuch und ein Sparbuch, Verfügungsberechtigt sind der Kassierer und der 1. Vorsitzende.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) die Änderung der Satzung
 - b) die Auflösung des Vereins
 - c) die Aufnahme neuer Mitglieder in den Fällen § 3 Nr. 2 Satz 3, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
 - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - e) die Entgegennahme des Jahresberichts der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstands (Entlastung nur in den finanziellen Angelegenheiten)
 - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g) die Wahl der Kassenprüfer
2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens einer Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Es sollte dabei eine Ladungsfrist von vier Wochen eingehalten werden. Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekannt zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet.
6. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltung bedeutet Nicht-Teilnahme an der Abstimmung.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der gültigen Stimmen. Die Auflösung des Vereins bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stichwahl.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen.

Dieses ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Das Protokoll ist der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung beizufügen, wo dann auch die Abstimmung erfolgt.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 19. Februar 2010 beschlossen und tritt mit diesem Tage in Kraft.

Elsdorf – Berrendorf , den 19. Februar 2010